

24.04.87

Wi

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des
Erdölbevorratungsgesetzes**A. Zielsetzung**

Mit der Gesetzesänderung soll angesichts der fortbestehenden langfristigen Risiken in der Ölversorgung die Vorsorge gegen Lieferausfälle weiter verbessert werden. Damit wird zugleich den internationalen Empfehlungen in EG und IEA entsprochen, das gegenwärtige Ölpreinsniveau für Maßnahmen zur Verbesserung der Krisenvorräte an Mineralöl zu nutzen. Durch teilweise Verlagerung der Pflichtbevorräte von den Raffinerien auf den Erdölbevorratungsverband und Erhöhung des Eigentumsanteils des Verbandes an seinen Vorräten wird die Verfügbarkeit der Vorräte erhöht. Durch zusätzliche Aufstockung der Vorräte des Erdölbevorratungsverbandes wird die Reichweite der deutschen Pflichtvorräte entsprechend verlängert.

B. Lösung

Zur Realisierung der Maßnahmen wird die Vorratspflicht des Erdölbevorratungsverbandes von derzeit 65 auf 80 Tage der durchschnittlichen Vorjahresherstellung und -importe erhöht und die Vorratspflicht der Raffinerien von 25 auf 15 Tage der durchschnittlichen Vorjahresherstellung abgesenkt. Rechnet man die unterschiedlichen Parameter auf Tagesverbrauch um, so erhöht

Fristablauf: 05.06.87

sich die Gesamtreichweite der Vorräte um 10 auf rd. 90 Tage. Die Möglichkeit des Verbandes, auf seine Vorratspflicht Bestände anrechnen zu können, die Dritte vertraglich für ihn halten, wird qualitativ und quantitativ eingeschränkt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben von Bund, Länder und Gemeinden.

Die Realisierung der Maßnahmen wird zu einer Erhöhung der Mitgliedsbeiträge beim Erdölbevorratungsverband führen. Auch wenn die erhöhten Mitgliedsbeiträge in vollem Umfang an den Verbraucher weitergegeben werden, bleibt die Gesamtbelastung deutlich unter 1 Pfennig je Liter bevorratungspflichtiger Erzeugnisse; derzeit beträgt sie bei Benzin 0,56 Pf/l und bei leichtem Heizöl 0,59 Pf/l. Die endgültigen Auswirkungen lassen sich erst quantifizieren, wenn die Kosten für die notwendigen Zukäufe und Lagerkosten bekannt sind.

Bundesrat

Drucksache 136/87

24.04.87

Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des
Erdölbevorratungsgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

121 (421) - 633 00 - Er 36/87

Bonn, den 24. April 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

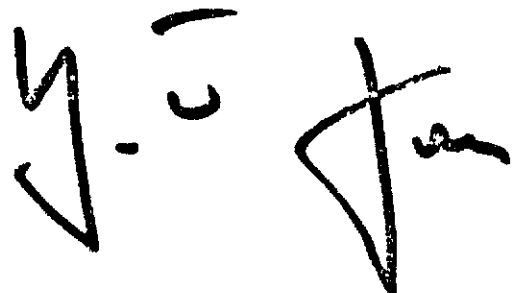
Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung
des Erdölbevorratungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Fristablauf: 05.06.87

A large, stylized handwritten signature in black ink, likely belonging to the Federal Minister of Economics, is written over the bottom right portion of the document.

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung
des Erdölbevorratungsgesetzes

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Erdölbevorratungsgesetzes

Das Erdölbevorratungsgesetz vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1073)
wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "ausschließlich" gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Der Erdölbevorratungsverband hat ab 1. April eines jeden
Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres von jeder der
Erzeugnisgruppen

1. Motorenbenzin, Flugbenzin, Flugturbinenkraftstoff auf
Benzinbasis,

2. Dieselkraftstoff, leichtes Heizöl, Leuchtöl, Flugturbinen-
kraftstoff auf Petroleumbasis und

3. mittelschweres oder schweres Heizöl,

ständig Vorräte in der Höhe zu halten, in der die genannten
Erzeugnisse in den letzten drei Kalenderjahren durchschnitt-
lich im Laufe von 80 Tagen pro Jahr eingeführt und im Gel-
tungsbereich dieses Gesetzes hergestellt worden sind. Ist die
Vorratspflicht nach Satz 1 niedriger als die Höhe der im

letzten Kalenderjahr durchschnittlich im Laufe von 80 Tagen eingeführten und im Geltungsbereich dieses Gesetzes hergestellten Erzeugnisse, hat der Erdölbevorratungsverband innerhalb von 6 Monaten nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt seine Vorräte an diese Höhe anzupassen. Dabei ist die voraussichtliche Entwicklung der Vorratspflicht nach den Daten im laufenden Kalenderjahr zu berücksichtigen. Sind die in Satz 1 genannten Erzeugnisse zur Lagerung in Freihäfen oder Zollä-ger verbracht worden, gelten sie erst mit der Einfuhrabfertigung als eingeführt."

- b) In Absatz 4 Nr. 1 Buchstabe a werden die Worte "Satz 2" durch die Worte "Satz 4" ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Die Aufteilung der Bestände auf Erdöl und Halbfertigerzeugnisse einerseits und die in § 3 Abs. 1 genannten Gruppen von Erdölerzeugnissen andererseits soll so erfolgen, daß die Vorräte innerhalb der in § 29 Abs. 4 genannten Fristen dem Verbrauch zugeführt werden können."

- b) Als Satz 4 wird angefügt:

"Das Nähere bestimmt der Beirat durch Richtlinien."

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Der Erdölbevorratungsverband kann zur Erfüllung seiner Vorratspflicht auch Verträge abschließen, mit denen Mitglieder oder Dritte sich verpflichten, Bestände vorrätig zu halten (Delegationen)."

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefaßt:

"(3) Der Abschluß von Verträgen über Delegationen ist nur über Erdölerzeugnisse nach § 3 Abs. 1 und nur insoweit zulässig, als dem Gebot nach § 8 Abs. 3, der Anpassung der Vorratshöhe nach § 3 Abs. 1 oder der Vorratshaltung der Erzeugnisgruppe nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 nicht auf andere Weise wirtschaftlich entsprochen werden kann und die so vorrätig gehaltenen Bestände in einem bestimmten Tank, Tanklager oder einer Kavernenanlage lagern und jederzeit in vollem Umfang dem Erdölbevorratungsverband zur Verfügung stehen. Von Delegationen ausgenommen sind solche Bestände, die sich in Straßentankwagen, Eisenbahnkesselwagen, Schiffen, Tankstellen oder in Rohrleitungs- oder Verarbeitungsanlagen einschließlich deren Verbindungsleitungen befinden. Die Gesamtmenge der Delegationen darf 10 vom Hundert der Bevorratungspflicht nach § 3 Abs. 1 nicht übersteigen. Werden zeitlich begrenzte Vereinbarungen zur Erhaltung der Qualität der vorrätig zu haltenden Erzeugnisse abgeschlossen, braucht insoweit die Höchstgrenze nach Satz 3 nicht eingehalten zu werden."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefaßt:

"(4) Für den Erwerb von Vorratsbeständen und den Abschluß von Delegationen legt der Beirat auf Vorschlag des Vorstandes allgemeine und besondere Vergabebedingungen fest."

d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

5. § 6 wird wie folgt gefaßt:

"Anpassung an die Vorratspflicht

(1) Ist zum folgenden 1. April eine Erhöhung der bestehenden Vorratspflicht zu erwarten, soll der Erdölbevorratungsverband, soweit wirtschaftlich angezeigt, bereits vorher seine Bestände erhöhen.

(2) Übersteigen die Vorratsbestände die Bevorratungspflicht nach § 3 um mehr als 5 vom Hundert, kann der Erdölbevorratungsverband die Bestände um die über 5 vom Hundert hinausgehende Menge verringern. Vor Veräußerungen ist die voraussichtliche Entwicklung der Vorratspflicht nach den Daten im laufenden Kalenderjahr zu berücksichtigen.

(3) Bei Erwerb und Veräußerung von Vorratsbeständen sind die Grundsätze eines wettbewerblichen Verfahrens zu beachten."

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "§ 6 Abs. 1" durch die Worte "§ 6 Abs. 2" ersetzt.
- b) In Absatz 6 werden die Worte "Satz 1" gestrichen.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Der Erdölbevorratungsverband schließt zum Zwecke der Bevorratung insbesondere Kauf-, Miet- und Lagerverträge über ober- und unterirdischen Vorratsraum ab. § 5 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend."

- b) In Absatz 2 werden die Worte "§ 6 Abs. 1" durch "§ 6 Abs. 2" und die Worte "§ 6 Abs. 2" durch "§ 6 Abs. 3" ersetzt.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Satzung kann vorsehen, daß die Mitgliedsbeiträge in den Rechnungen der Mitglieder getrennt auszuweisen sind."

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

9. § 12 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

10. In § 15 Abs. 4 werden die Worte "§ 5 Abs. 3" durch die Worte "§ 5 Abs. 4" ersetzt, nach den Worten "Abs. 5" wird das Komma gestrichen und ein "und" eingefügt, ferner werden die Worte "und § 38 Abs. 3 und 4" gestrichen.

11. § 18 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Die Höhe der Beitragssätze errechnet sich durch Aufteilung der zu erwartenden beitragswirksamen Ausgaben auf die im Haushaltsjahr zu erwartenden eingeführten oder hergestellten Mengen vorratspflichtiger Erzeugnisse im Sinne des § 3 Abs. 1 abzüglich der in § 3 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Mengen."

12. In § 19 Abs. 5 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

"§ 3 Abs. 2 Buchstabe c und Abs. 3 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes finden keine Anwendung. Auf die Verjährung der Beitragsforderungen und Erstattungsansprüche finden die §§ 197 ff BGB Anwendung."

13. § 20 Abs. 5 Satz 3 wird gestrichen.

14. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Wort "eines" das Wort "jeden" eingefügt und die Zahl "25" durch die Zahl "15" ersetzt.

b) In Absatz 6 wird das Wort "gewerbliche" gestrichen.

15. In § 29 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt.:

"In Ausnahmefällen können die in Satz 1 genannten Fristen bei unterirdischer Lagerung um bis zu 10 v.H. überschritten werden, wenn dadurch diese Vorratsräume wirtschaftlicher zu nutzen sind und die Sicherung der Versorgung mit Erzeugnissen nach § 3 Abs. 1 nicht beeinträchtigt wird."

16. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 6 und 7 angefügt:

"Der Bundesminister für Wirtschaft wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, bis zu welchem Zeitpunkt der Pflicht zur Bevorratung nach den §§ 3 und 25 wieder zu entsprechen ist. Satz 2 gilt entsprechend."

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"In einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 kann dem Bundesamt die Befugnis eingeräumt werden, den Vorratspflichten vorzuschreiben, bestimmte Abnehmer zu beliefern, soweit dies erforderlich ist, um die Versorgung der Bevölkerung oder öffentlicher Einrichtungen mit lebenswichtigen Gütern oder Leistungen sicherzustellen."

c) In Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

"Das Nähere bestimmt der Beirat durch Richtlinien."

17. In § 34 werden nach dem Wort "Bundesamt" die Worte "und dem Erdölbevorratungsverband" eingefügt.

18. In § 35 Abs. 3 wird Satz 2 aufgehoben.

19. In § 36 werden das Wort "Vorratspflicht" durch die Worte "Vorratspflichten nach den §§ 3 und 25" und die Worte "§ 3" durch die Worte "§§ 3 und 25" ersetzt."

20. Die §§ 37 und 38 werden gestrichen. Die bisherigen §§ 39 bis 41 werden die §§ 37 bis 39; letzterer wird wie folgt gefaßt:

"§ 39

Übergangsvorschrift

In Abweichung von § 5 Abs. 3 sind Bestände, die Mitglieder oder Dritte durch vor dem 1. April 1988 abgeschlossene Verträge gem. § 5 Abs. 2 Erdölbevorratungsgesetz in der Fassung vom 25. Juli 1978 für den Erdölbevorratungsverband vorrätig halten, bis zur Beendigung dieser Verträge auf die Vorratspflicht des Erdölbevorratungsverbandes anrechenbar."

Artikel 2

Bekanntmachung der Neufassung des Erdölbevorratungsgesetzes

Der Bundesminister für Wirtschaft kann den Wortlaut des Erdölbevorratungsgesetzes in der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1988 in Kraft.

Begründung zum Ersten Gesetz zur Änderung des
Erdölbevorrattungsgesetzes

I. Allgemeines

Mit der Gesetzesänderung soll angesichts der fortbestehenden langfristigen Risiken in der Ölversorgung die Vorsorge gegen Lieferausfälle weiter verbessert werden. Zugleich wird damit den internationalen Empfehlungen von EG und IEA entsprochen, das gegenwärtige Ölpreisniveau für Maßnahmen zur Verbesserung der Krisenvorräte an Mineralöl zu nutzen.

Zur Verbesserung der nationalen Bevorratung werden die Pflichtvorräte an Mineralöl weiter auf den Erdölbevorratungsverband konzentriert.

Eine qualitative Verbesserung wird durch eine teilweise Übertragung der Vorratspflicht der Raffinerien auf den Verband erreicht. Damit wird zugleich die regionale Verteilung der Vorräte verbessert, da der Erdölbevorratungsverband seine Bestände entsprechend dem gesetzlichen Gebot regional ausgewogen zu verteilen hat. Ferner stehen in entsprechendem Umfang mehr Vorräte als bisher für einen Einsatz in der Krise jederzeit uneingeschränkt in vollem Umfang zur Verfügung. In diesem Sinne wirkt auch die Erhöhung des Anteils der eigenen Vorräte des Verbandes bei gleichzeitiger Einschränkung der Möglichkeit, daß der Erdölbevorratungsverband auf seine Vorratspflicht Bestände anrechnen kann, die Dritte vertraglich für ihn halten.

Die quantitative Verbesserung der Bevorratung ergibt sich aus einer weiteren Erhöhung der Bevorratungspflicht des Erdölbevorratungsverbandes um 10 Tage.

Insgesamt führen diese Maßnahmen zu einer Erhöhung der Vorratspflicht des Erdölbevorratungsverbandes von 65 auf 80 Tage der durchschnittlichen Vorjahresherstellung und -importe bei gleichzeitiger Absenkung der Vorratspflicht der Raffinerien von 25 auf 15 Tage der durchschnittlichen Vorjahresherstellung.

Das Gesetz sieht im übrigen Änderungen vor, deren Notwendigkeit sich aus der praktischen Anwendung des geltenden Rechts ergeben sowie Klarstellungen und Präzisierungen.

Die Realisierung der Maßnahmen wird zu einer Erhöhung der Mitgliedsbeiträge beim Erdölbevorratungsverband führen. Auch wenn die erhöhten Mitgliedsbeiträge in vollem Umfange an den Verbraucher weitergegeben werden, bleibt die Gesamtbelastung deutlich unter einem Pfennig je Liter bevorratungspflichtiger Erzeugnisse (Benzin, Dieselkraftstoff, Heizöl).

II. Zu den Vorschriften im einzelnen

Zu Artikel 1

Der Artikel enthält die zur Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen erforderlichen Bestimmungen.

Zu 1.:

Trotz der Streichung des Wortes "ausschließlich" wird die Vorschrift weder in ihrem materiellen Gehalt verändert noch räumt sie dem Erdölbevorratungsverband die Möglichkeit ein, typische Aufgaben des Handels oder der gewerblichen Wirtschaft wahrnehmen zu können. Eine neue Aufgabenzuweisung müßte den entsprechenden Niederschlag im Gesetz finden. Die Änderung dient ausschließlich der Klarstellung. Mit ihr wird deutlich gemacht, daß zu den Aufgaben des Erdölbevorratungsverbandes nicht nur die Lagerung der Vorräte gehört, sondern auch, sie bei Eintritt der im Gesetz genannten Voraussetzungen zum Ausgleich von Versorgungsdefiziten unverzüglich für den Verbrauch zur Verfügung zu stellen. Das beinhaltet seine Integration in das nationale Krisenvorsorgesystem, zu dem die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen von EG und IEA rechtlich verpflichtet ist.

Zu 2.:

Die Heraufsetzung der Vorratspflicht des Erdölbevorratungsverbandes um 15 auf 80 Tage beinhaltet eine absolute Erhöhung der gesamten Pflichtvorräte um 10 Tage der durchschnittlichen Vorjahresherstellung und -importe. Die restlichen 5 Tage sind zur Kompensation der um 10 Tage reduzierten Bevorratungspflicht der Hersteller (§ 25) erforderlich; diese bezieht sich nur auf die durchschnittliche Vorjahresherstellung.

Die Änderung des Bezugszeitraums für die Bemessung der Vorratshöhe auf den Grundsatz des Durchschnitts der letzten drei Kalenderjahre erleichtert die Anpassung der Vorratshöhe und vermindert damit das Ausmaß der notwendigen Zu- oder Verkäufe. Die zusätzliche Bezugnahme auf den Durchschnitt des letzten Kalenderjahres für den Fall einer sich daraus ergebenden größeren Vorratshöhe ist aus EG-rechtlichen Gründen erforderlich.

Die Regelung, die Vorratshöhe in einem Zeitraum von 6 Monaten anpassen zu können, erleichtert dem Erdölbevorratungsverband die Anwendung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit, der auch für ihn in entsprechender Anwendung der Bundeshaushaltsordnung gilt.

Die Änderung in Absatz 4 ist eine Folgeänderung der Neufassung des Absatzes 1.

Zu 3.:

Entscheidend für die Aufteilung der Bestände auf Produkte nach § 3 Abs. 1 sowie auf Erdöl und Halbfertigerzeugnisse ist, daß die Vorräte innerhalb der in § 29 Abs. 4 genannten Fristen dem Verbrauch zugeführt werden können. Gegenüber der bisherigen Regelung orientiert sich die Neufassung am Verbrauch bevorratungspflichtiger Erzeugnisse. Trotz erhöhter Vorratspflicht hat der Erdölbevorratungsverband künftig dafür zu sorgen, daß seine gesamten Bestände auch unter Berücksichtigung der Verarbeitungsmöglichkeiten an Rohöl und Halbfertigprodukten in unveränderten Fristen für den Verbrauch bereitstehen müssen. Für das angemessene Verhältnis von Rohöl zu Erzeugnissen soll der Beirat künftig grundsätzliche Bestimmungen treffen können.

Zu 4.:

Die Änderung trägt dem energiepolitischen Ziel Rechnung, im Rahmen der Pflichtbevorratung qualitativ hochwertige und jederzeit verfügbare Bestände zu halten. Der Erdölbevorratungsverband soll daher künftig seine Vorratspflicht mehr als bisher durch Eigentumsbestände erfüllen. Aus diesem Grunde wird der Umfang der Delegationen auf 10 v.H. im Gesetz begrenzt. Gleichzeitig erfolgt eine qualitative Verbesserung insoweit, als Delegationen nur, noch zulässig sind für Produkte (bisher auch Rohöl) und dann auch nur, soweit der Erfüllung des Regionalisierungsgebotes nach § 8 Abs. 3, der Anpassung an die Vorratsgröße nach § 3 Abs. 1 und der Lagerung der Erzeugnisgruppe 3 (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) nicht auf andere Weise wirtschaftlich entsprochen werden kann. Dadurch wird zugleich auch besser als bisher Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie des Rates vom 20. Dezember 1968 (68/414/EWG) zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten der EWG, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten (ABl. EG Nr. L 308/14), entsprochen. Die bestehenden Delegationsverträge werden von der Änderung nicht berührt. Bis zu deren Auslaufen kann der Verband sie auf seine Vorratspflicht anrechnen (s. Nr. 21).

Zur Erhaltung der Qualität der Bestände schließt der Erdölbevorratungsverband sogenannte Wälzungsvereinbarungen von zeitlich begrenzter Dauer. Auch diese Vereinbarungen können Delegationen sein. Soweit durch sie die 10 v.H.-Grenze überschritten wird, ist dies nach Absatz 3 Satz 4 zulässig.

Zu 5.:

Absatz 1 trägt der für die Vorratspflicht geänderten Bemessungsgrundlage Rechnung. Der Erdölbevorratungsverband soll angesichts einer zu erwartenden erhöhten Vorratspflicht bereits im laufenden Kalenderjahr vor dem in § 3 Abs. 1 genannten Zeitpunkt Bestände erwerben, wenn er damit seiner Vorratspflicht unter möglichst günstigen wirtschaftlichen Bedingungen entspricht. Damit wird zugleich eine zeitnahe Anpassung der Vorräte an seine Pflicht sichergestellt.

Absatz 2 entspricht der Bestimmung des bisherigen Absatzes 1 über die Veräußerung von Beständen, die über eine Grenze von 105 % hinausgehen. Ergänzt wird die Vorschrift dadurch, daß der Erdölbevorratungsverband bei der Veräußerung von Überbeständen die zu erwartende Entwicklung seiner Vorratspflicht zu berücksichtigen hat, um Erwerb und Veräußerung von Beständen möglichst zu beschränken.

Absatz 3 dehnt die Beachtung der Grundsätze eines wettbewerblichen Verfahrens auch auf den Erwerb von Vorratsbeständen aus.

Zu 6.:

Die Änderungen des Absatzes 1 sind Folgeänderungen der Neufassung des § 6.

Die Änderung des Absatzes 6 sieht vor, daß im Fall der Veräußerung von Lagereinrichtungen die Nettoerlöse in der gleichen Weise verwendet werden wie bei der Veräußerung von Beständen.

Zu 7.:

Mit der Neufassung des Absatzes 1 wird klargestellt, daß der Erdölbevorratungsverband entsprechend der bisherigen Praxis auch Lagerverträge abschließen kann. Des weiteren werden Folgeänderungen zur Änderung des § 5 vorgenommen.

Die Änderungen in Absatz 2 sind Folgeänderungen der Änderung des § 6.

Zu 8.:

Der neue Absatz 2 übernimmt vom Grundsatz her die in § 41 Abs. des geltenden Rechts enthaltene Regelung, daß die Höhe der Bevorratungsabgabe auf den Rechnungen ausgewiesen werden kann. Damit wird der bisherigen Praxis entsprochen.

Zu 9.:

Die Streichung des Satzes 2 ermöglicht künftig die Leitung der Mitgliederversammlung auch durch den Vorsitzenden des Beirats.

Zu 10.:

Folgeänderung der Neufassung von § 5 Abs. 3.

Zu 11.:

Die bisherige Praxis hat gezeigt, daß es sachgerechter ist, für den Haushalt auf die zu erwartenden Ausgaben abzustellen. In Abänderung der bisherigen Regelung, die auf die Vergangenheit abstellte, wird dieser Grundsatz nunmehr konkretisiert.

Zu 12.:

Für den Fall der zwangsweisen Beitreibung von Beiträgen verbessert die Ergänzung die Möglichkeiten des Verbandes dadurch, daß bestimmte Fristen nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz keine Anwendung finden. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird für alle Beteiligten die Verjährung im Gesetz präzisiert. Entsprechend den §§ 197 ff. BGB verjähren Beitragsforderungen und Erstattungsansprüche in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist.

Zu 13.:

Streichung einer durch Zeitablauf überholten Vorschrift.

Zu 14.:

Die teilweise Verlagerung der Vorratspflicht von den Herstellern auf den Erdölbevorratungsverband führt zu einer weiteren qualitativen Verbesserung der Bestände im Sinne einer jederzeit tatsächlichen uneingeschränkten Verfügbarkeit. Das Gesamtniveau der Pflichtvorräte wird durch diese Maßnahme nicht berührt. Da bei den Herstellern die Vorratshöhe sich ausschließlich nach der Vorjahresherstellung bestimmt, beim Erdölbevorratungsverband in bezug auf seine Pflicht auch zusätzlich die Importe berücksichtigt werden, genügt zur Kompensation der Absenkung der Herstellerbevorratung um 10 Tage eine Aufstockung der Pflichtvorräte des Erdölbevorratungsverbandes um 5 Tage.

Ferner eröffnet die Absenkung der Vorratspflicht um 10 Tage den Raffinerien Spielraum, durch Betriebsoptimierungen weitere Kostensenkungen vornehmen zu können.

Die Änderung des Absatzes 6 ist Folge der Neubenennung des Bundesamtes für Wirtschaft.

Zu 15.:

Unterirdische Lagerung in Kavernen kann dann wirtschaftlich optimaler durchgeführt werden, wenn der verfügbare Kavernenraum in seinem vollen Volumen genutzt wird. Aus technischen Gründen bedingt, z.B. vorhandene Pumpleistungen, kann jedoch nicht in allen Fällen die Auslagerung in den genannten Fristen sichergestellt werden. Daher ist eine auf 10 % begrenzte Überschreitung der Fristen dann gerechtfertigt, wenn die Sicherheit der Versorgung mit Erdölzeugnissen nach § 3 Abs. 1 nicht beeinträchtigt wird.

Zu 16.:

Das geltende Recht regelt nicht, in welchem Zeitraum nach einer Versorgungskrise, in der Bestände freigegeben wurden, die Pflichtigen ihrer Vorratspflicht nach den §§ 3 und 25 wieder zu entsprechen haben. Da dies nur in der jeweiligen Situation nach Ende einer Krise zu beurteilen ist, wird der Bundesminister für Wirtschaft durch die Ergänzung des Absatzes 1 ermächtigt, die notwendigen Regelungen durch Rechtsverordnung festzulegen. Nur so kann sichergestellt werden, daß die Vorratspflichtigen ihr Vorratsniveau zu marktgünstigen und -schonenden Bedingungen wieder auf den gesetzlich vorgeschriebenen Stand bringen können.

Die Änderung des bisherigen Absatzes 2 stellt eine notwendige Klarstellung dar.

Durch die Ergänzung des Absatzes 3 soll der Beirat des Erdölbevorratungsverbandes bestimmen können, nach welchen Voraussetzungen und Kriterien im einzelnen in einer Krise die Vorräte den Mitgliedern anzubieten sind.

Zu 17.:

Die Änderung ist erforderlich, damit der Erdölbevorratungsverband auch bei neuen Mitgliedern im Sinne von § 9 die Beiträge erheben kann. In einzelnen Fällen ist nicht auszuschließen, daß der Erdölbevorratungsverband Schwierigkeiten bei der Feststellung hat, ob seine Mitglieder die nach § 31 erforderlichen Meldungen abgeben. Die Bundesfinanzbehörden sollen daher berechtigt werden, auch dem Erdölbevorratungsverband auf seinen Antrag hin im Einzelfall insoweit die entsprechenden Tatsachen mitteilen zu können.

Zu 18.:

Streichung einer entbehrlichen Vorschrift.

Zu 19.:

Klarstellung, daß sowohl die Vorratspflichten des Erdölbevorratungsverbandes als auch der Hersteller den internationalen Regelungen angepaßt werden können.

Zu 20.:

Streichung von durch Zeitablauf überholten Übergangsvorschriften.

Die Regelung des bisherigen § 41 Abs. 7 ist in § 11 Abs. 2 übernommen worden.

Die neue Übergangsvorschrift ist erforderlich, weil zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch Delegationsverträge aus der Erstandienung nach § 38 des Erdölbevorratungsgesetzes in der Fassung vom 25. Juli 1978 fortbestehen, die in ihrem Bestand zu schützen sind. Des weiteren regelt die Vorschrift die Anrechenbarkeit dieser Bestände auf die Vorratspflicht des Erdölbevorratungsverbandes.

Zu Artikel 2

Da das Erdölbevorratungsgesetz sich an einen breiten Adressatenkreis wendet, ist eine Bekanntmachung der Neufassung geboten.

Zu Artikel 3

Der Artikel enthält die notwendige Berlin-Klausel. Sie bezieht sich auch auf die neu hinzugekommenen Rechtsverordnungen gemäß § 30 Abs. 1 Sätze 6 und 7.

Zu Artikel 4

Das Gesetz soll am 1. April 1988 in Kraft treten. Damit besteht genügend Zeitraum, die für die veränderten Vorratspflichten erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

05.06.87

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Erdölbevorratungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 577. Sitzung am 5. Juni 1987 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Artikel 1 Nr. 12 (§ 19 Abs. 5)

In Artikel 1 Nr. 12 ist in § 19 Abs. 5 der anzufügende Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Nach § 19 Abs. 5 Erdölbevorratungsgesetz werden Beiträge zum Erdölbevorratungsverband und Zinsen nach den Bestimmungen des Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetzes beigetrieben. Voraussetzung für die Einleitung der Vollstreckung ist gem. § 3 Abs. 2 Buchst.c der Ablauf einer Frist von einer Woche seit Bekanntgabe des Leistungsbescheides oder, wenn die Leistung erst danach fällig wird, der Ablauf von einer Frist von einer Woche nach Eintritt der Fälligkeit.

Ferner bestimmt § 3 Abs. 3, daß der Schuldner vor Anordnung der Vollstreckung mit einer Zahlungsfrist von einer Woche besonders gemahnt werden soll. Diese beiden Regelungen sollen nach dem Regierungsentwurf durch Anfügung eines neuen Satzes 2 künftig ausgeschlossen werden, um die Möglichkeiten des Erdölbevorratungsverbandes für den Fall der zwangsweisen Beitreibung von Beiträgen zu verbessern. Eine derart einschneidende Regelung ist jedoch auch im Vergleich mit anderen einschlägigen Tatbeständen sachlich nicht gerechtfertigt. Es sollte deshalb bei der bisherigen Regelung bleiben.